

Anmeldung zur Hundesteuer

Kassenzeichen: _____ Eingangsstempel: _____

(Bitte ausfüllen und Änderungen melden)

Steuermarke: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort: _____

Tel. / Fax. / E-Mail (freiwillige Angaben): _____

Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet: _____

Wurfstag bzw. Alter des Hundes: _____

Chip-Code: _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | |
|--|-------------------|
| ☐ Hunderasse _____ | Geschlecht: _____ |
| ☐ Mischling (Rassen angeben) _____ | Farbe: _____ |
| ☐ Kampfhund _____ | Name: _____ |
| ☐ Kampfhund-Mischling _____ | |

Anzahl weiterer in demselben Haushalt gehaltener Hunde: _____

Halterin / Halter des Hundes: _____

Kampfhunde müssen beim Ordnungsamt gemeldet werden!

Steuerbefreiung laut Hundesteuersatzung ist zu gewähren, wenn (Nachweise unbedingt beifügen und Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Der Hund ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dient.
- ☐ Der Hund die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung steht.
- ☐ Der Hund in einem Zwinger gehalten wird, der im Zuchtbuch eingetragen ist.
- ☐ Der Hund ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. Er ist vom Finanzamt als Betriebsausgabe anerkannt.

SEPA-Lastschriftmandat

Bitte ziehen Sie fällige Beträge von meinem Konto ein:

Kontoinhaberin/Kontoinhaber: _____ Bank: _____

Kontonr./IBAN: _____ Bankleitzahl/BIC: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Anmeldenden / des Anmeldenden

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden

☒ Hiermit versichere ich, der Erhebung und der Verarbeitung meiner Daten zuzustimmen und über meine Rechte belehrt worden zu sein.

Verunreinigungen und Belästigungen durch Hunde

Im Interesse eines geordneten Zusammenlebens sollte von jedem vernünftigen und verantwortungsbewussten Hundehalter beachtet werden, dass die Hundehaltung dort seine Grenzen findet, wo die schutzwürdigen Belange und Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Bei der gebotenen Rücksichtnahme auf andere ist insbesondere zu bedenken, dass für die von der Hundehaltung ausgehenden Gefahren und Verunreinigungen letztlich der Hundehalter verantwortlich ist. Zu einer verantwortungsvollen Hundehaltung gehört selbstverständlich, dass der Hund nur dort seine Notdurft verrichten sollte, wo es andere nicht stört und auch nicht gegen die schutzwürdigen Grundstücksinteressen der Nutzungsberechtigten verstößt. Gerade auch beim Ausführen der Hunde in der freien Landschaft sollte bedacht werden, dass die Landwirte ein berechtigtes Interesse daran haben, dass ihre Grundstücke nicht durch Hundekot stark verunreinigt werden. Ebenso ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich andere Personen und vor allem Kinder durch frei umherlaufende Hunde gefährdet und verängstigt fühlen. Daher ist es zur Vermeidung einer Gefährdung von Kindern, Spaziergängern und Radfahrern unerlässlich, dass die Hunde umso mehr konsequent an der Leine geführt werden, je weniger der Hund folgsam und berechenbar ist.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Verhaltensregeln wird noch auf folgende Bestimmungen in der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Horb a.N. vom 31.05.1988 hingewiesen:

Tiere und insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute (z.B. Bellen, Jaulen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In den Grün- und Erholungsanlagen ist es absolut untersagt, Hunde frei umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielflächen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass der Hund seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

Verhaltensempfehlungen für den Bürger als Hundehalter

Respektieren Sie, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreund ist und versuchen Sie nicht, Ihre Tierliebe anderen Menschen mit Sätzen wie „Der macht doch nichts“ oder gar „Bleiben Sie ruhig stehen, dann beißt er nicht“ aufzuzwingen.

Akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt, die vor Hunden Angst haben.

Haben Sie Verständnis für polizeiliche Maßnahmen. Die neue Verordnung dient dem Schutz Ihrer Mitbürger und seriöser Hundehalter.

Signalisieren Sie durch richtiges Handeln, dass Ihnen Ihr Hund gehorcht. Lassen Sie ihn nur dann frei laufen, wenn dadurch keine anderen Menschen oder Tiere belästigt werden.

Leisten Sie Ihren Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung durch ein rücksichtsvolles und vorbildliches Auftreten in der Öffentlichkeit.

Rufen Sie Ihren Hund zu sich und leinen ihn ggf. an, wenn Ihnen andere Menschen begegnen. Dies gilt insbesondere bei Kindern, Joggern, Radfahrern oder Menschen die Tiere mitführen.

Weisen Sie andere Hundehalter auf ein von Ihnen festgestelltes Fehlverhalten hin. Appellieren Sie an die Solidarität der Hundebesitzer.

Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Erziehung Ihres Hundes unter fachkundiger Anleitung (z.B. Besuch einer Welpenschule oder Ausbildung zur Begleithundeprüfung).